

# Die Taubstummenfürsorge in der Schweiz

Author(en): **Kull, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für  
Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène  
Scolaire**

Band(Jahr): **9/1/1908/9/2/1908(1908)**

**Permalink: <http://dx.doi.org/10.5169/seals-91069>**

Erstellt am: **18.05.2012**

## **Nutzungsbedingungen**

Mit dem Zugriff auf den vorliegenden Inhalt gelten die Nutzungsbedingungen als akzeptiert. Die angebotenen Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre, Forschung und für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und unter deren Einhaltung weitergegeben werden. Die Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Konsortiums der Schweizer Hochschulbibliotheken möglich. Die Rechte für diese und andere Nutzungsarten der Inhalte liegen beim Herausgeber bzw. beim Verlag.

## **SEALS**

Ein Dienst des *Konsortiums der Schweizer Hochschulbibliotheken*  
c/o ETH-Bibliothek, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz

[retro@seals.ch](mailto:retro@seals.ch)

<http://retro.seals.ch>

## 26. Die Taubstummenfürsorge in der Schweiz.

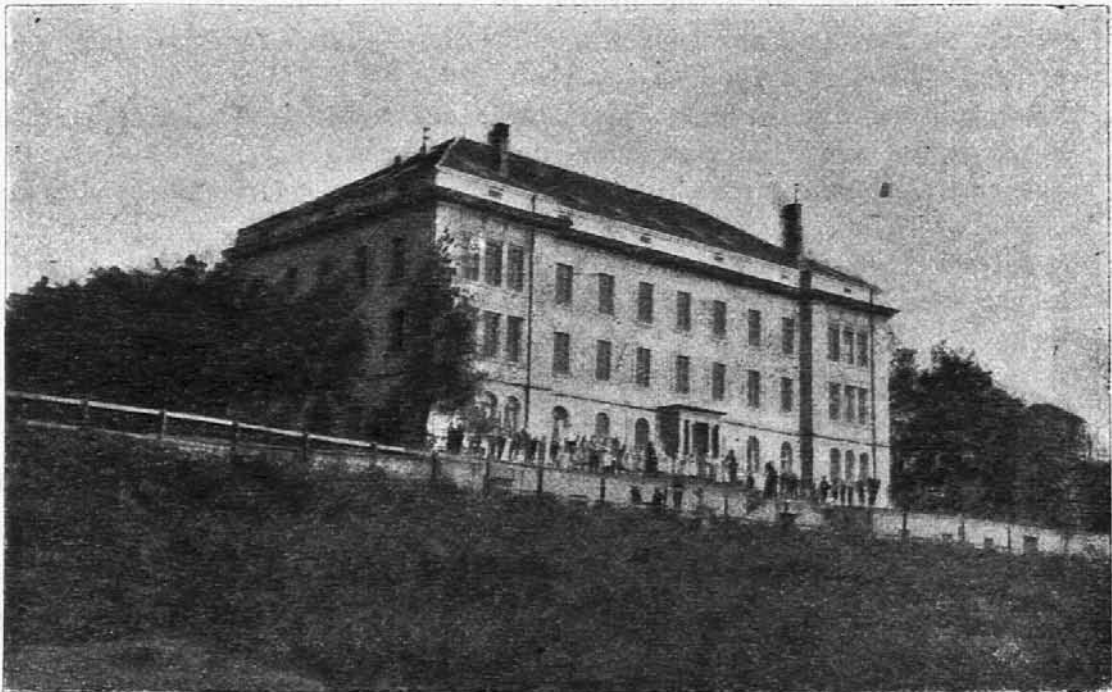
Von Direktor G. Kull, Zürich.

### Leitsätze.

1. Da nach den bisherigen statistischen Ergebnissen im ersten Lebensjahr 32 %, im zweiten 30 %, im dritten 16 % aller Gehörverluste erworben werden, so ist der Pflege der Kinder in dieser ersten Lebensperiode eine vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.
2. Daher sind erprobte sanitäre Massnahmen gegen alle Taubheitserzeuger zu erweitern und möglichst konsequent durchzuführen.
3. Eine richtige pädagogische Taubstummenfürsorge erfordert eine mindestens achtjährige Schulzeit.
4. Im Interesse der taubstummen Lehrlinge und Lehrtöchter ist eine Vereinfachung der Fachprüfungen, namentlich für taubstumme Schriftsetzerlehrlinge, zu erstreben.
5. Die Errichtung von Patronaten für moralisch und beruflich weniger selbständige Taubstumme ist höchst notwendig.

Unserer heutigen Aufgabe gemäss wenden wir, der Spezialität unseres Berufes folgend, das Interesse der geehrten Anwesenden derjenigen Klasse fürsorgebedürftiger Kinder zu, die wir taubstumme zu nennen pflegen. In der Bezeichnung „taubstumm“ liegt schon die ganze Schicksalstragik des unerbittlichen ursächlichen Zusammenhanges zwischen Stummheit und Taubheit ausgesprochen. Diejenigen Unglücklichen, von denen wir heute sprechen, sind stumm, weil sie taub sind. Das primäre Gebrechen ist die Gehörlosigkeit. Die verhängnisvolle Folge oder das sekundäre Gebrechen ist die Sprachlosigkeit. Wir scheiden daher in unserer heutigen Betrachtung geflissentlich diejenigen Stummen aus, die man „Hörstumme“ nennt. Das sind solche, die wohl hören, aber doch nicht sprechen können; denn bei diesen Unglücklichen liegt das primäre Gebrechen in dem sprachunfähigen Geist, also in der psychischen Taubheit. Solche Kinder nimmt man richtiger nicht in die Taubstummenanstalten, sondern in die Anstalten für hörende Schwachsinnige auf, deren Unterrichtsmethode den Hörstummen besser passt. Unsere zürcherischen Hörstummen kommen also in die Anstalt

Regensburg, wo sie eine interessante sprachliche Entwicklung durchmachen. Scheiden wir auch noch die (übrigens sehr selten vorkommenden) „Sprachorganstummen“ aus unserem Thema und unserer Praxis aus, so erkennen wir jetzt in den Taubstummen ganz klar und bestimmt solche menschliche Wesen, die, obgleich sie ganz normale Sprachorgane haben und geistig mehr oder weniger intelligent sind, nur deswegen nicht von selbst reden lernen können, weil sie gar nichts oder zu wenig hören. Und so unterscheiden wir konsequenterweise eigentliche oder völlig Taubstumme, die vor ihrer Unterweisung weder Gehör noch Sprache besitzen, andererseits uneigentliche oder halb Taubstumme,



Blinden- und Taubstummen-Anstalt in Zürich.

- a) solche Kinder, die vor ihrer unterrichtlichen Ausbildung schon etwas Sprache sich aneignen konnten, da sie glücklicherweise noch Hörreste besitzen oder Sprachreste gerettet haben;
- b) solche Kinder, die schon völlig reden konnten, aber dann durch eine schwere Krankheit das Gehör verloren.

Um die Fürsorgebemühungen für solche Taubstumme handelt es sich in dem uns zur Aufgabe gemachten Thema. Dass diese unharmonischen menschlichen Gebilde, diese „vom eisigen Hauch des Schicksals erstarrten Blütenknospen am Baume der Menschheit“ einer Fürsorge benötigen, steht ausser Frage. Es fragt sich

vielmehr nur, wer in erster Linie diese Fürsorge zu leisten habe, und von welcher Art und welchem Umfang diese Fürsorgeleistung sein könne und sein müsse. Zivilrechtlich fällt die erste Fürsorge für ein taubstummes Kind den Eltern zu.

### 1. Die elterliche Fürsorge.

Vater und Mutter eines gehör- und sprachlosen Kindes müssen zunächst die schwere Erfahrung machen:

„Ertragen muss man, was der Himmel sendet!“

Allein sie dürfen doch nicht auf dem Standpunkte einer rein passiven Resignation verharren.

Jedoch die liebende Mutter, sonst so erfinderisch in den Fürsorgemitteln für ein normales Leibes- und Geisteswesen, fühlt sich hilflos, die Hände gebunden und das Herz schwer bedrückt vor ihrem gehörlosen und sprachlosen Kinde. In leiblicher Pflege zwar, in Nahrung, Kleidung, Wohnung, tut sie ihre Pflicht. Aber in geistig-sprachlicher Hinsicht kann sie nicht zeigen, wie „Gertrud ihre Kinder lehrt“. Und wir alle begreifen, wie Gertrud, auch die beste Gertrud, ihre taubstummen Kinder nicht lehren kann, weil sie ihr sprachlich unergreifbar fernstehen.

Sagen wir dieses mit Bezug auf Erziehung deutlicher, so müssen wir gestehen, dass in geistiger Beziehung die elterliche Fürsorge für die taubstummen Kinder in der Schweiz ebenso schwierig, ungleich, lückenhaft, unvollkommen, ja bisweilen auch gänzlich ungenügend ist wie in ähnlichen Verhältnissen anderer Länder. Zunehmend aufmerksamere Pflege der Kinder in den ersten Lebensjahren und wo möglich Verhütung der Taubheit bleibt ein Problem der Gegenwart und der Zukunft. Familie, Arzt und Taubstummen-erzieher sollten da beratend und helfend zusammenstehen. Das wäre das Ideal.

Häufen sich aber, da die meisten taubstummen Kinder, die Schmerzensfreude ihrer Eltern, aus ärmlichen sozialen Verhältnissen stammen, zu dem elterlichen Kummer noch die Sorgen des Alltags, so kommen natürlich auch viele Unterlassungen, Versäumnisse, Verschleppungen und Nachlässigkeiten bei Gehörstörungen, bei Rachen- und Tubenkatarrhen und ernstesten Gehörkrankheiten der Kinder vor. Es sind dies Gleichgiltigkeiten, die durch bessere Einsicht und gewonnene Vorsicht baldigst schwinden sollten.

Dass vieles erzieherlich besser sein und werden kann, das zeigen uns ganz augenscheinlich die oft volle Anerkennung, ja Bewunderung

verdienenden erziehlichen Leistungen einzelner ländlichen und städtischen Familien, in denen die taubstummen Kinder (meist auch unter dem guten Einfluss der „Kindergärten“) wohlerzogen sich benehmen, den Vorteil einer schätzenswerten Vorschulung geniessen dürfen und des mitberatenden Arztes nie entbehren. Solche Familien sind uns die natürlichsten und besten Vorbilder für gute elterliche Fürsorge.

## 2. Die ärztliche Fürsorge zur Bekämpfung der Taubstummheit in der Schweiz.

a) In umfassender Weise beschäftigte sich auf diesem Gebiete Dr. Bircher in Aarau in seiner Schrift: „Der endemische Kropf und seine Beziehungen zur Taubstummheit und zum Kretinismus“. Er wies statistisch nach, dass die Taubstummen-Endemie (d. h. die in einzelnen Gegenden so zu sagen einheimisch gewordene Taubstummheit) am intensivsten dort aufträte, wo auch die Kropf-Endemie ihre grösste Intensität erreiche, und sagt: „Die Degeneration prägt sich hauptsächlich nach zwei Richtungen aus und zeigt sich sonach besonders in zwei Formen. Bei der einen prevalieren die Gehörs- und Sprachstörungen; die anderen Symptome, wie Missgestaltung des Körpers und Mangel der Intelligenz etc., sind weniger vorhanden und fehlen auch wohl ganz; es ist dies die endemische Taubstummheit. Bei der anderen Form tritt die Hemmung der psychischen Entwicklung als Mangel an Intelligenz ganz in den Vordergrund; daneben bestehen aber auch die anderen Zeichen der Degeneration in hohem Masse, besonders die körperliche Missgestaltung, es ist dies der endemische Idiotismus oder, wie er gewöhnlich genannt wird, der Kretinismus.“

Die praktischen Folgerungen dieser Resultate waren für die Trinkwasserversorgung des auf Süswassermolasse (helvetischer Meeresmolasse) gelegenen Teils des Kantons Aargau sehr wichtig: es wurden Wasserversorgungen aus dem Juragebiet erstellt. Und so nahm sowohl die Kropf-Endemie, als auch die Taubstummen-Endemie in den betreffenden Gegenden rapid ab. Nachdem z. B. die Gemeinde Rapperswil 1884 eine neue Leitung mit Wasser aus der Juraformation erhalten hatte, zeigte sich die Wirkung, dass der Kropf unter den Schulkindern

von 59 % im Jahr 1883  
auf 44 % im Jahr 1886,  
auf 25 % im Jahr 1889  
und auf 11 % im Jahr 1895 herabsank.

Damit hing auch die Abnahme der Anlage zu Schwerhörigkeiten und Taubstummheiten zusammen.

b) Auf direkt ohrenärztlichem Gebiete arbeiteten bis jetzt auch literarisch besonders die schweizerischen Ohrenärzte Dr. Lüscher in Bern, Dr. Nager, sen., in Luzern, durch Untersuchung der Gehörreste der Schüler der Taubstummenanstalt Hohenrain, Dr. Siebenmann und Dr. Wagner in Basel, sowie Dr. Nager, jun., in Basel, jetzt in Zürich. Der letztgenannte Forscher beschäftigt sich namentlich mit der Anatomie der Taubstummheit in seiner Schrift: „Bildungsanomalien der Paukenhöhle und Gehörknöchelchen“.

c) Erhielt die neue Universität Zürich auch einen besonderen Lehrstuhl für Ohrenheilkunde und eine Poliklinik für Ohrenkrankheiten, so wäre dies ein neuer Fortschritt für die künftige Taubstummenfürsorge. Denn Zweck und Ziel aller ärztlichen Wissenschaft und Kunst ist nicht nur die Linderung, sondern auch die durch Erfahrung erworbene Verminderung, ja Verhütung menschlichen Elends. Und wenn es richtig ist, dass es unter den Taubstummen 70 % erworbene Taubheiten gibt, so gilt es, sich der nachgewiesenen Taubheitserzeuger: des Scharlachs und anderer Exantheme und epidemischer Erkrankungsformen wie Genickstarre, mit Aufbietung aller ärztlichen Erfahrung zum Wohl der Kinderwelt zu erwehren, wie es durch strenge sanitäre Vorschriften und durch Anstellung besonderer Stadt- und Schulärzte schon jetzt aufs lobenswerteste bei uns geschieht.

### 3. Die pädagogische Fürsorge.

Den Kern einer erfolgreichen und dauernden Taubstummenfürsorge bildet in der Schweiz wie in allen andern Kulturstaaten die Schulung des Taubstummen, also die pädagogische Fürsorge. Sie erfordert die umfassendsten Massnahmen und verursacht verhältnismässig sehr viele Opfer an Zeit, Kraft und Geld. Wo die elterliche Fürsorge nicht mehr ausreicht, wo die Wissenschaft, die geschickte Hand und Erfahrung des Ohrenarztes versagt, da bleibt nur noch die Hilfe der Pädagogik übrig, die in der Tat mehr Kunst und praktisches Können als Wissenschaft ist. Und wenn, was wir in aller Bescheidenheit bekennen, auch die treueste pädagogische Fürsorge nie alles einholen und nachholen kann, was die Natur dem anormalen Kinde versagt hat, so ist doch verhältnismässig Wichtiges zu erreichen möglich. Unsere Hauptaufgabe ist, die Taubstummen zu entstummen, sie also redend zu machen. Auch im Schweizerland

ist schon längst in die Taubstummenanstalten die Lautsprachmethode eingeführt, die den Vergleich mit dem guten Sauerteig verdient, da sie die künstliche Zeichensprachmethode, die sich in der Anstalt des Taubstummen Isaac Etienne Chomel bis in die Sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein in Genf erhalten hatte, auch dort verdrängt hat. Die pädagogische Taubstummenfürsorge der Schweiz, also der schweizerische Taubstummenunterricht, steht in sämtlichen 16 schweizerischen Taubstummenanstalten auf dem gesunden Boden der Lautsprachmethode. Anschauen, Denken, Sprechen sind die Hauptmomente des Unterrichts. Die unmittelbare Lautsprachassoziation, die Verbindung des Sprechens mit der Anschauung und den Erlebnissen, ist der sicherste Weg. Der taubstumme Schüler soll seine zu lernende Sprache erst erleben, das ist der oberste Unterrichtsgrundsatz. Denn nur an seinen eigenen Erlebnissen, dem Selbsterlebten und Angeschauten, erhält sein Sprechen und Denken für ihn Leben, Bedeutung, Inhalt, Interesse. Es ist erhebend, zu wissen, dass vor uns schon tüchtige Kräfte im schweizerischen Taubstummenunterricht wirkten und nach einem und demselben Ziele strebten, dem wir heutzutage noch mit Aufbietung aller Kräfte entgegenstreben: den Gehörlosen redend der Menschheit wieder zu geben. Es ist dies eine phonetische und geistig-sprachliche Herkulesarbeit, die uns leider noch nicht in allen Fällen auf die natürlichste und beste Art gelingt, uns und andern kaum je in allen Fällen befriedigend gelingen wird, da uns ein göttliches Hephata versagt ist. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhange, dass die begeistertsten schweizerischen Taubstummenpädagogen wie Scherr und Schibel in Zürich, Arnold und Frese in Riehen-Basel, Lüscher und Brak in Zofingen, Zurlinden und Übersax in Bern, Erhardt in St. Gallen, Germann in Bettingen alle in diesem Sinne bescheiden bekannt haben, dass im Taubstummenunterricht und seinen Erfolgen noch vieles Wünschbare fehle.

Ein übersichtliches Bild gibt uns das nebenstehende Verzeichnis der schweizerischen Taubstummenanstalten und ihres Bestandes.

Aus der Tabelle geht hervor, dass in den 16 schweizerischen Taubstummenanstalten von 13 Direktoren, 3 Directrices, 17 Lehrern und 54 Lehrerinnen im ganzen 404 Knaben und 357 Mädchen, also zusammen 761 taubstumme Kinder, unterrichtet werden. Ausserdem aber erfahren wir auch, dass der Kanton Graubünden immer noch keine Erziehungsanstalt für seine verhältnismässig zahlreichen taubstummen Kinder hat.

## Die derzeit bestehenden Taubstumm-Anstalten der Schweiz.

Taubstumm-Anstalt	Kanton	Gründungs-jahr	Unterhalt	Wechsel im Wohnsitz		Schülerzahl		Derzeitiger Direktor	Lehrer	Lehrerinnen
				Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen			
Moudon	Waadt	1811	{ Priv.-Anstalt } { m. Staatsunt. }	1811—1847 in Yverdon; seit 1847 in Moudon . . . . .	17	9	Forestier	1	2	
Münchenbuchsee	Bern	1822	Kant. Anstalt	{ 1822—1834 in der Bächtelen; 1834—1890 in Frienisberg; seit 1890 } { in Münchenbuchsee.	87	—	Laener	4	3	
Wabern	Bern	1824	{ Vereins-Anstalt } { m. Staatsunt. }	1824—1840 in der Enge-Bern; 1840—1864 im Aargauerstalden-Bern; } seit 1864 in Wabern.	—	56	Gukelberger	—	5	
Zürich	Zürich	1826	{ Vereins-Anstalt } { s. 1909 kant. A. }	1826—1838 im Brunnenfurm; seit 1838 an der Künstlergasse . . . . .	30	25	Kull	2	4	
Hohenrain	Luzern	1832	Kant. Anstalt	{ 1832—1840 in Menznau; 1840—1847 im Kloster Wertenstein; seit } { 1847 im Johanniterkloster Hohenrain.	40	37	Estermann	2	5	
Petit-Saconnex	Genf	1836	{ Priv. Anstalt } { m. städt. Unt. }	1836—1866 in Plainpalais; seit 1866 in Petit-Saconnex . . . . .	9	8	Déjoux	—	1	
Riehen	Basel-Stadt	1833	{ Vereins-Anstalt } { ohne Staatsunt. }	1833—1838 in Bruggen a. Rhein; seit 1838 im ehmal. Pilgerhof Riehen, } Landgut Meriau.	25	23	Heusser	2	1	
Landenhof	Aargau	1836	{ Vereins-Anstalt } { m. Staatsunt. }	1836—1878 in Aarau; seit 1878 im Landenhof bei Aarau . . . . .	18	22	Fritschi	—	3	
St. Gallen	St. Gallen	1843	{ Vereins-Anstalt } { m. Staatsunt. }	1843—1848 in Rheineck; 1848—1859 in St. Fiden; seit 1859 auf dem } Rosenberg bei St. Gallen.	45	48	Bühr	5	4	
Liebenfels-Baden	Aargau	1850	{ Vereins-Anstalt } { m. Staatsunt. }	1850—1864 zur frohen Aussicht in Baden; seit 1864 in Liebenfels } bei Baden.	6	13	Groth	—	1	
Bettingen	Basel-Stadt	1860	{ Vereins-Anstalt } { ohne Staatsunt. }	seit 1860 in Bettingen . . . . .	7	8	Graf	—	1	
Gruyère	Freiburg	1884	{ Vereins-Anstalt } { m. Staatsunt. }	1884—1890 in Ueberstorf; seit 1890 in Gruyère (Greyerz) . . . . .	25	29	Schwester Amida	—	6	
Locarno	Tessin	1890	{ Vereins-Anstalt } { m. Staatsunt. }	seit 1890 in Locarno, Neubau beim Kloster Sant' Eugenio . . . . .	22	15	Schwester Ferrari	—	4	
Géronde	Wallis	1894	Kant. Anstalt	seit 1894 in Géronde (Gerunden) . . . . .	30	29	Jaggi	1	7	
Bremgarten	Aargau	1896	{ Vereins-Anstalt } { m. Staatsunt. }	seit 1896 in den neubaulich vergrösserten Räumen des Klosters St. Joseph.	24	22	Schwester Rustica	—	5	
Turbental	Zürich	1905	{ Vereins-Anstalt } { m. Staatsunt. }	seit 1905 im Schloss Turbental . . . . .	19	13	Stärkle	—	2	
					404	357	13 Direktoren	17	54	
							3 Directrices			

Anmerkung: Die Taubstumm-Anstalt Zofingen (Aargau) wurde im Sommer 1907 aufgehoben.



In der Rubrik „Wechsel im Wohnsitz der schweizerischen Taubstummenanstalten“ ist deren äussere Entwicklungsgeschichte kurz angedeutet, da uns eine grössere Ausführlichkeit<sup>1)</sup> hier nicht gestattet ist.

Dagegen können wir nicht unterlassen, an dieser Stelle auch einmal hervorzuheben, was die schweizerischen Taubstummenlehrer neben ihrer Schultätigkeit durch ihre Versammlungen mit Lehrproben und Vorträgen zur Förderung der Taubstummenfürsorge in der Schweiz geleistet haben. Interessant wird es sein, den Nachweis zu leisten, wie die Taubstummenzieher als die berufenen Vertreter der Taubstummensache schon seit Jahrzehnten die verschiedenen Zweige der Taubstummenfürsorge angeregt und besprochen, publiziert und popularisiert haben, bis die Erkenntnis von dem Wert und der absoluten Notwendigkeit der Verbesserung der Taubstummenhilfe bei Volk und Behörden Eingang und opferwillige Unterstützung fand.

Die Zusammenstellung der Vorträge der schweizerischen Taubstummenlehrer als Nachweis der Förderung der pädagogischen Taubstummenfürsorge gibt nach dem Protokoll der Versammlungen folgende Übersicht der Arbeitsleistung:

**Erste schweizerische Taubstummenlehrerversammlung in Aarau,  
9. und 10. Oktober 1848.**

1. Erster Anschauungsunterricht und Sprachunterricht der Taubstummen. (Lüscher in Zofingen.)
2. Der Konfirmationsunterricht der Taubstummen. (Merkle in Aarau.)
3. Kann sich der Taubstumme selbst etablieren? (Schibel in Zürich.)
4. Ist nicht der Landbau die vorzüglichste Berufsart für die Taubstummen? (Schibel.)
5. Was für Stellungen im Leben sollen taubstumme Mädchen, die aus den Anstalten treten, nehmen? (Schibel.)
6. Wie viel Stunden Unterricht soll der Taubstumme täglich erhalten? (Merkle.)
7. Wie soll der vaterländische Geschichtsunterricht erteilt werden? (Merkle.)
8. Was ist mit begabten Taubstummen anzufangen, die nicht sprechen lernen oder nur sehr undeutlich?
9. Über Halbstumme und Schwachsinnige. (Grüter in Hohenrain.)
10. Geschlossene Institute oder Schulen? (Lüscher in Zofingen.)
11. Über das Wandern der Taubstummen. (Grüter.)

<sup>1)</sup> Vergl. „Das Taubstummenbildungswesen mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse“ von G. Kull, in der „Schweizerischen Lehrerzeitung“, Jahrgang 1900.

## Zweite schweizerische Taubstummenlehrerversammlung in Zofingen,

29. und 30. Juni 1849.

12. Was könnten die Vorsteher von Taubstummenanstalten zunächst in der Schweiz dazu beitragen, dass fernerhin jegliches schwachsinnige taubstumme Kind von der Aufnahme in eine der jetzt bestehenden Taubstummenanstalten genannten Landes mit mehr Gewissensruhe als bisher ausgeschlossen werden dürfte? (Arnold in Riehen.) Antwort: Gründung besonderer Anstalten für schwachsinnige Taubstumme.
13. Wie kann die Wohlfahrt der taubstummen Handwerksburschen im besonderen von denjenigen Taubstummenanstalten aus, in denen dieselben früher ihre Ausbildung erhalten haben, und im allgemeinen von den Taubstummenanstalten, mit denen sie in irgend eine Beziehung getreten, mehr befördert werden, als es bis jetzt der Fall war? (Arnold in Riehen.)
14. Woher kommt es, dass besonders vermögliche Eltern beim Austritt ihrer taubstummen Kinder der Anstalt den Vorwurf machen, dass ihre Kinder in den ersten Schuljahren bessere Fortschritte gemacht haben als in den letzten, und wie soll sich der Lehrer in diesem Falle den Eltern gegenüber benehmen? (Merkle in Aarau.)
15. In welchem Verhältnis steht die deutsche Lautsprachenmethode zu einer Taubstummenschule, in welcher ein Lehrer 14—20 Schüler aus den verschiedenen Entwicklungs- und Fähigkeitsstufen zu unterrichten hat? (Trachsler an der Mädchentaubstummenanstalt in Wabern.)
16. Auf welche Weise könnte ausser den jährlichen Konferenzen ein für die sämtlichen Taubstummenlehrer der Schweiz gewiss wünschenswerter engerer Verband durch fortlaufenden Gedankenaustausch hergestellt werden? Antwort: Durch ein Korrespondenzbuch. (Schibel in Zürich.)
17. Bildung der Vokale. (Hirzel in Lausanne, der auch den Taubblinden Meystre unterrichtete.)
18. Was geschieht oder könnte von den schweizerischen Taubstummenanstalten geschehen:
- a) zur Ermittlung der Zahl sämtlicher 4—6jährigen bildungsfähigen taubstummen Kinder unserer Kantone;
  - b) für die Anleitung zu zweckmässiger Behandlung von seiten ihrer Eltern und von seiten der Primarschule bis zu ihrer Aufnahme in eine Anstalt? (Schibel in Zürich.)
19. Ist neben dem praktischen Sprachgang auch noch eine besondere Grammatik für Taubstumme wünschenswert oder sogar notwendig? Antwort: „Eine äusserst beschränkte nackte Grammatik ist das beste Mittel zur Vermeidung der Fehler bei der Anwendung der verschiedenen Wort- und Satzformen.“ (Schibel.)
20. Stufengang der schriftlichen Aufsätze. (Lüscher in Zofingen.)
21. Über das schnelle Sprechen bei Taubstummen. (Wettler, an der ehemaligen Taubstummenanstalt in Rheineck.)

**Dritte schweizerische Taubstommenlehrerversammlung in Zürich,  
11., 12. und 13. Oktober 1854.**

22. Besondere Ausdehnung der praktischen Lehrproben, durch Direktor Schibel.
23. Auf welchem Wege kann das Sprechenlernen der Taubstommen am leichtesten erzielt werden? (Gyr in Baden und Schibel in Zürich.)
24. Soll nicht der Staat dem Unterrichte bildungsfähiger Taubstommen die nämliche Sorgfalt zuwenden wie demjenigen der Vollsinnigen? Wenn ja, wie wäre dies auszuführen inbezug auf allfällig noch nötige Anstalten und Geldmittel? (Merkle.)

**Vierte schweizerische Taubstommenlehrerversammlung in Zürich,  
am 16. Juli 1883.**

25. Soll der Verein schweizerischer Taubstommenlehrer sich wieder konstituieren, oder soll er sich anschliessen an den Verein süddeutscher Taubstommenlehrer und in diesem Verein aufgehen? Resultat: Selbständiger Weiterbestand. (Schibel in Zürich und Erhardt in St. Gallen.)
26. Sprechtechnik in den Taubstommenschulen. (Kull in Zürich.)

**Fünfte schweizerische Taubstommenlehrerversammlung in Aarau,  
10. und 11. Mai 1885.**

27. Besprechung der Rösslerschen „Sechs Kardinalforderungen der deutschen Taubstommenschule“. (Erhardt in St. Gallen.)
28. Auf welche Weise kann der Taubstommenunterricht die Umgangssprache vorbereiten und fördern? (Kull in Zürich.)

**Sechste schweizerische Taubstommenlehrerversammlung in Riehen-Basel,  
22., 23. und 24. Mai 1887.**

29. Mitteilungen über unseren Sachunterricht. (Frese in Riehen.)
30. Die Antworten in der Unterrichts- und Umgangssprache der Taubstommenschule. (Kull in Zürich.)
31. Einiges über meine neuversuchte Artikulationsmethode. (Schibel in Zürich.)
32. Blick in das Seelenleben eines taubstommen Kindes bei seinem Eintritt in die Anstalt. (Fellmann in Hohenrain.)
33. Das Absehen der Taubstommen. (Roose in Riehen.)

**Siebente schweizerische Taubstommenlehrerversammlung in Hohenrain,  
26., 27. und 28. Mai 1889.**

34. Die für die Taubstommen notwendige Schulzeit. (Kull in Zürich.)
35. Die Erziehung schwachbegabter taubstummer Kinder. (Erhardt in St. Gallen.)
36. Welches ist in Rücksicht auf die Erziehung und geistige und physische Entwicklung der taubstommen Kinder die geeignetste Lage und Einrichtung einer Taubstommenanstalt? (Übersax in Frienisberg, von wo die bernische Knabentaubstommenanstalt bald darauf nach Münchenbuchsee verlegt wurde.)
37. Wie kann die Taubstommenschule auf der Unter- und Mittelstufe den Trieb zum Selbstsprechen wecken und bilden? (Roos in Hohenrain.)

**Achte schweiz. Taubstummenlehrerversammlung in Münchenbuchsee, Kt. Bern,  
27., 28. und 29. Mai 1895.**

38. Die schriftlichen Arbeiten in der Taubstummenschule. (Kull in Zürich.)  
39. Zur Hebung des Taubstummenerziehungswesens in der Schweiz. (Heusser in Riehen.)

**Neunte schweizerische Taubstummenlehrerversammlung in Zofingen,  
6., 7. und 8. Juni 1898.**

40. Bericht der Kommission zur Hebung des Taubstummenerziehungswesens der Schweiz. (Kull in Zürich.)  
41. Über die Ergebnisse der ersten allgemeinen Zählung der schweizerischen taubstummen und schwerhörigen Kinder im schulpflichtigen Alter. (Erhardt in St. Gallen.)  
42. Entwurf eines Fragebogens für die schweizerische Taubstummenstatistik. (Erhardt in St. Gallen.)

**Zehnte schweizerische und zugleich XXVIII. württembergisch-badische  
Taubstummenlehrerversammlung in Zürich, 9., 10. und 11. September 1901.**

43. Thesen über die schwachbegabten Taubstummen. (Ziegler in Wilhelmsdorf, Württemberg.)  
44. Die Übung in der Taubstummenschule. (Gukelberger, damals in Zürich, jetzt in Wabern.)  
45. Analytische oder synthetische Methode im Artikulationsunterricht der Taubstummenschule? (Kull in Zürich.)

Ein aufmerksamer Blick auf dieses Verzeichnis der auf den schweizerischen Taubstummenlehrerversammlungen seit 1848 gehaltenen Vorträge zeigt deutlich die verschiedenen Gebiete und Zweige der Taubstummenfürsorge und die Bevölkerungs- und Behördenkreise, die für ein reges Interesse an der Mithilfe in der Taubstummenpflege gewonnen werden mussten. Die Taubstummenerzieher mussten nicht nur ihr eigenes Herz und Gemüt warm erhalten für die Sache der Unterrichtsmethode bei Stummen, sondern sie hatten auch die Aufgabe, hinzuweisen auf die Notwendigkeit der Förderung der Organisation des schweizerischen Taubstummenwesens, auf die Trennung der schwachbegabten Taubstummen von den normalbegabten, auf die Notwendigkeit einer Ermittlung und statistischen Zählung der taubstummen Kinder des schulpflichtigen Alters, Entwurf eines Fragebogens für die schweizerische Taubstummenstatistik, Massnahmen zur Hebung des schweizerischen Taubstummenwesens. Zur vereinten Mithilfe in der Taubstummenfürsorge müssen deshalb als unentbehrliche Mitarbeiter wieder gewonnen werden: Lehrer und Geistliche, Ärzte und Statistiker der Eidgenossenschaft, Gemeindegulpflegen, Gemeinnützige Gesellschaften, ganz besonders aber die Erziehungsdirektionen.

Nur ein zielbewusstes Zusammenwirken aller dieser Faktoren wird es, zumal in unserem demokratischen Gemeinwesen, wo noch so vieles der freien Privatwohlthätigkeit überlassen ist, dahin bringen, dass das im Taubstummenunterrichte Mögliche auch allen bildungsfähigen taubstummen Kindern zukommen und zum Segen werden kann.

Was mit normal bis mittelmässig begabten taubstummen Kindern zu erreichen ist, davon haben Sie bei Ihrem heutigen Besuche in unseren einzelnen Taubstummenklassen nun doch einige Anschauung erhalten.

Sie haben wahrnehmen können, dass die akustische, hörbare, lautliche Erscheinungsweise unserer Sprache für den eigentlichen Taubstummen nicht, für das hochgradig schwerhörige Kind nicht genügend vorhanden ist. Sie haben bemerken können, wie die einzelnen Sprachlaute und Lautverbindungen und Wörter durch die sensible, fühlbare Erscheinungsweise bestimmte Muskelgefühl- und Lautempfindungen schaffen, durch welche das Sprechen des Gehörlosen eine ihm bewusste Tätigkeit werden kann und muss. Sie haben die Beobachtung machen können, dass beim mündlichen Sprachverkehr mit dem Taubstummen die optische, sichtbare Erscheinungsweise, auf die wir Hörenden meist gar nicht achten, die Hauptrolle spielt. Das mittelst des Gesichtsinnes zu kontrollierende „sichtbare Mundalphabet“ ermöglicht dem Gehörlosen das sogenannte „Absehen“ oder „Ablesen“ der Sprache von den Lippen des Sprechenden, je besser er den Inhalt des Gesprochenen erfassen kann. Und wenn wir stets, scheinbar unnütz, gleichwohl mit Stimme und richtiger Betonung zum Gehörlosen sprechen, so nützen wir ihm hiebei durch den Umstand, dass nur so unsere Aussprache natürlich wird. Leises, tonloses Sprechen hat immer Karikaturen, Mundverzerrungen, zur Folge und erschwert das denkende Absehen.

So viel für heute über die äussere Seite der Sprache! Wie wir die taubstummen Kinder durch Anschauen, Erleben, Denken und Urteilen in den Inhalt und die Bedeutung der Sprache einführen, konnten wir Ihnen in der kurzen Zeit nur von der Ferne andeuten. Wir halten aber, auch für unsere schweizerischen Taubstummenverhältnisse, an dem in jeder Beziehung wahren Worte fest:

„Welches grössere oder bessere Geschenk können wir dem Staate darbringen, als wenn wir die Jugend erziehen und unterrichten?“ Darum soll der Staat dem Unterrichte bildungsfähiger Taubstummer die nämliche Sorgfalt zuwenden, wie dem der Vollsinnigen.

Freilich gibt es auch Kinder, bei denen sich die Bildungsbedürftigkeit noch mehr steigert, die Bildungsmöglichkeit sich aber leider verringert. Das sind die schwachbegabten und die schwach-sinnigen Taubstummen. Aber auch für diese ist in unseren schweizerischen Verhältnissen jetzt nach und nach erfreuliche Hilfe geschaffen worden:

- a) seit 1860 durch die Anstalt für „schwachbegabte Taubstumme in Bettingen“ bei Basel;
- b) seit 1905 durch die „Schweizerische Anstalt für schwachbegabte, aber noch bildungsfähige taubstumme Kinder in Turbenthal“, Kt. Zürich;
- c) durch die Taubstummen-Anstalt Bremgarten, die vorherrschend Schwachbegabte aufnimmt.

Ja, selbst für die geistig ganz Minderwertigen, für die ganz Schwachen und Bildungsunfähigen, bei denen alle Regeln der Pädagogik und Erziehungskunst zu schanden werden, haben sich fürsorgliche Pflegeanstalten aufgetan, zunächst

- a) in der Anstalt für Blödsinnige zu St. Joseph in Bremgarten (Aargau);
- b) seit 1904 auch in der ganz neuen „Anstalt für Bildungsunfähige in Uster“, einer humanen Schöpfung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich.

Bei den geistig ganz versagenden Kindern, den Ärmsten am Geiste, bei denen der Segen freudigen Lernens gar nicht vorhanden ist, da die gesamte Entwicklung durch ein unabänderliches physisches und psychisches Dekret begrenzt ist, geht also der schweizerische Samaritersinn auch nicht achtlos vorüber. Allein es gilt hier im Hinblick auf viele Kantone das Wort:

„Doch noch viel ist zu schaffen,  
Und noch manches ist zu tun.“

Denn aus diesen bildungsunfähigen Kindern werden in zwei Jahrzehnten erwachsene Asylanten. Und neue Kinder suchen Aufnahme und brauchen neue Anstalten.

#### 4. Das gewerbliche, berufliche Fürsorgewesen

für die schweizerischen Taubstummen, die aus den Anstalten austreten, zeigt grosse Mannigfaltigkeit und auch erhebliche Lücken und Mängel. Das Wort: „Grosse Kinder, grosse Sorgen“ gilt wohl bei taubstummen Lehrlingen und Lehrtöchtern am allermeisten. Von dem kläglichen Los der taubstummen Wanderer und reisenden Hand-

werksburschen, die „die Welt sehen wollen“, will ich gar nicht reden. Wir bleiben bei einer wichtigen, typischen Erscheinung der Gegenwart stehen, für welche baldige Abhilfe nötig und wie wir hoffen, möglich ist.

Es wird nämlich immer schwieriger, Taubstumme in bessere gewerbliche Berufsarten unterzubringen. Die hohen Anforderungen und rigorosen Fachprüfungen, die von den Gewerkschaften auch Taubstummen gegenüber gefordert werden, sind daran schuld. Taubstumme Schriftsetzer waren früher nicht selten. Jetzt ist für Taubstumme Schriftsetzerei verunmöglicht, da unsere Typographen in der Lehrlingsprüfung Sekundarschulbildung voraussetzen und also auch eine fremde Sprache verlangen. Damit bleiben von vornherein ganz tüchtige einheimische Taubstumme von der Schriftsetzerei ausgeschlossen, in der sie bei mässigeren Anforderungen gewiss ihr schönes Auskommen gefunden hätten. Schreiner- und Schlosserlehrlingsprüfungen sind fast ebenso rücksichtslos in schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Nicht viel besser ist es in den Fachschulen für Näherinnen und Schneiderinnen. Wir erlauben uns daher, dem zürcherischen Komitee der Jugendfürsorge zu Händen der zürcherischen Fachvereine und Gewerkschaften, namentlich der Typographen, den Antrag zu stellen:

Im Interesse der schweizerischen Taubstummen ist die Frage in wohlwollende Erwägung zu ziehen, ob nicht die Lehrlingsprüfungen für Taubstumme (natürlich mit entsprechender Bemerkung im Patentzeugnis) in einzelnen (fremdsprachlichen) Fächern vereinfacht werden könnten, damit nicht eine ganze Anzahl tüchtiger schweizerischer Taubstummer dauernd ausgeschlossen bleibt von solchen technischen Berufsarten, in denen frühere Taubstumme ganz Anerkennenswertes geleistet haben.

Inzwischen werden die Taubstummenanstalten gut daran tun, ihre „Lehrlingsfonds“ zu äufnen und nach Bedürfnis zu verwenden, wie dies in schönster Form in den Anstalten Münchenbuchsee, in Zürich u. a. seit Jahrzehnten geschehen ist.

Dankbar dürfen die schweizerischen Taubstummenanstalten auch sein für die Gelegenheit einer vorbereitenden Berufslehre, wie sie das „Asyl für erwachsene Schwachsinnige in Erlenbach“, bei Zürich, auch schwachbegabten Taubstummen bietet.

Und es sollte nicht ausser Acht gelassen werden auch der Gedanke der Errichtung von Handwerksschulen für männliche Taub-

stumme, also Lehrwerkstätten für Ausgetretene, wie es der Taubstummenanstaltsvorsteher Fritsch im Landenhof, bei Aarau, mit trefflicher Sachkenntnis empfiehlt; ebenso der Gedanke an Arbeitsheime für weibliche Taubstumme, ein Gedanke, der sich sehr zweckmässig durch Befolgung eines Vorschlages von Vorsteher Gukelberger in Wabern verwirklichen liesse.

Und dass wir endlich auch eines schweizerischen Asyls für einzelne alte, verlassen dastehende, arbeitsunfähige Taubstumme bedürfen, ist bei Sachverständigen keine Frage mehr, schon aus dem triftigen Grunde, dass wir bei Versorgung von alten Taubstummen nicht immer von ausländischen Taubstummen-Asylen abhängig bleiben müssen, sondern auf schweizerischen Grund und Boden kommen.

### 5. Die staatliche Fürsorge

für unsere schweizerischen Taubstummen, also die direkte Leistung der Kantone in etatsmässigen Unterstützungen oder Staatsbeiträgen an die Taubstummen-Anstalten, bietet gegenüber den früheren Jahrzehnten ein Bild mit erfreulicher Perspektive. Im Jahre 1904 verausgabten die schweizerischen Kantone die nachfolgend verzeichneten Summen für die Taubstummenbildung:

Kanton	Anstalt	Jährlicher Beitrag des Kantons	
	Fr.	Fr.	
Bern	München- buchsee <sup>1)</sup>	32 050 } 40 450	
	Wabern		8 400
	Luzern		Hohenrain
Freiburg	Gruyères	3 000	
Zürich <sup>2)</sup>	Zürich	8 000	
	Stadt Zürich	2 000	
Tessin	Locarno	8 750	
Aargau	Landenhof, Baden, Bremgarten	10 000	
St. Gallen	St. Gallen	10 000	
Waadt	Moudon	14 000	
Wallis	Géronde	5 400	
Genf	Petit Saconnex	6 000 } und 300 per Zögling	

<sup>1)</sup> Die Taubstummen-Anstalt Münchenbuchsee wird mit einem Kostenaufwand von 200 000 Fr. einen Um- und Neubau erhalten.

<sup>2)</sup> Der Kanton Zürich errichtet jetzt eine ganz neue Taubstummen-Anstalt.



Die speziell schulgesetzliche Fürsorge ist überall neueren Datums; denn erst die neueren Schulgesetze enthalten Bestimmungen über die Beteiligung des Staates an der Fürsorge für taubstumme Kinder des schulpflichtigen Alters:

Bern. Taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten oder Spezialklassen untergebracht werden. Der Staat sorgt dafür, dass diese Anstalten den besonderen Bedürfnissen genügen. An die Besoldungen und die Altersversorgung der Lehrer solcher Anstalten, welche nicht vom Staat unterhalten werden, kann derselbe einen Beitrag leisten.

Luzern. Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht eine (kantonale) Taubstummen-Anstalt. Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken, oder den Beweis zu leisten, dass sie sonst die gehörige Bildung erhalten. Für arme Kinder hat die Heimatgemeinde die Kosten zu bezahlen. Der Regierungsrat fixiert das für die Zöglinge zu entrichtende Kostgeld. Die Bildungszeit der taubstummen Kinder umfasst je nach den Verhältnissen 5—7 Schuljahre von je wenigstens 42 Schulwochen.

Zug. Die Schulbehörde hat in Verbindung mit der Heimatbehörde dafür zu sorgen, dass blinde, taubstumme, epileptische Kinder einer entsprechenden Anstalt übergeben werden.

Freiburg. Die Gemeinden sind gehalten, für den Unterricht von abnormalen Kindern zu sorgen. Der Regierungsrat kann in bevölkerten Gemeinden die Errichtung von Spezialanstalten für solche Kinder anordnen.

Schaffhausen. Der Staat beteiligt sich bei der Erziehung von Blinden, Taubstummen und Schwachsinnigen in passenden Anstalten.

Waadt. Der Unterricht von blinden und taubstummen Kindern ist Gegenstand besonderer Massregeln.

Zürich. Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrofulöse oder rhachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen. Solche Anstalten können vom Staate selbst übernommen oder errichtet werden. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unter-

richtes einzelner Kinder verabreicht werden. (§ 81 des Zürcherischen Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.)

Staatliche Taubstummeneinrichtungen sind in der Schweiz diejenigen in Münchenbuchsee (vormals Friesenberg) (seit dem Jahr 1834), in Hohenrain, Kt. Luzern (seit 1840) und neuerdings Zürich (seit 1909), wo durch die das Zürcher Volk aufs schönste ehrende Volksabstimmung (vom 26. April 1908) die Taubstummeneinrichtung Volkssache wurde und der Kanton Zürich sich für die Übernahme und Weiterführung der Taubstummenerziehungsanstalt aussprach.

### 6. Die kirchliche Fürsorge

für die erwachsenen Taubstummen ist gleichfalls eine Errungenschaft der neuesten Zeit. Man machte die Erfahrung, dass die erwachsenen Taubstummen auch einer religiösen Weiterbildung und eines festen sittlichen Haltes bedürfen. Denn es gibt deren viele, die nicht imstande sind, im freien Verkehr sich selbst richtig zu leiten, sondern die Opfer eines ungebändigten sinnlichen Trieblebens werden. Infolge dieser Notwendigkeit eines ethisch-religiösen Zuges nach vorwärts und aufwärts nahm sich der selbst gehörlose Eugen Sutermeister seiner verlassenen Schicksalsgenossen an durch einen in der Schweizerischen Kirchenzeitung publizierten Artikel, betitelt: „Die Pastoration der erwachsenen Taubstummen, ein Desiderium an die Kirche.“ Von Pfarrer Studer in Bern unterstützt, wurde Eugen Sutermeister nebst Stadtmissionar Iselin mit der Pastoration der bernischen Taubstummen betraut.

Seit dem Jahr 1903 wird nun auch in der Stadt Zürich regelmässig am zweiten Sonntag jeden Monats ein Taubstummengottesdienst für die gern erscheinenden zirka 40 erwachsenen Taubstummen aus Zürich und Umgebung abgehalten. Und die Pastinationsbestrebungen von Direktor G. Kull haben bereits zu dem erfreulichen Resultat geführt, dass vom Jahr 1909 an ein reformierter Geistlicher die Taubstummenpastoration im Kanton Zürich übernehmen wird. Für den Kanton Schaffhausen ist Pfarrer Bremi in Buch bei Ramsen tätig. Im Kanton Aargau hat Pfarrer Wirz in Stauffenberg, im Kanton Thurgau Pfarrer Menet in Berg bei Frauenfeld die Taubstummenpastoration übernommen, und in Basel finden Taubstummengottesdienste durch die Taubstummenlehrer Inspektor Heusser und Oberlehrer Roose statt, während im Kanton St. Gallen Vorsteher Bühr sich der Taubstummenpastoration widmet, soweit es ihm bei den dortigen ziemlich grossen Entfernungen neben seinem

Vorsteheramt möglich wird. Der Kanton Zürich wird vom Beginn des Jahres 1909 an durch Anstellung eines besonderen Geistlichen ganz sicherlich den besten und richtigsten Modus zur dezentralisierten Taubstummenpastoration, verbunden mit sozialer Fürsorge, finden, wozu wir unseren erwachsenen Taubstummen von Herzen gratulieren.

### 7. Die Erfolge der Taubstummenfürsorge.

Die Erfolge des Taubstummenunterrichtes wurden in früheren Jahrzehnten als halbe Wunder verherrlicht. Die nüchterne Gegenwart urteilt sachlicher: Man ist betreffs Schulbildung und Aussprache der Taubstummen ziemlich anspruchsvoller geworden; und es ist ganz recht so.

Auch der gewissenhafte Taubstummenlehrer selbst sieht so mancherlei Unvollkommenheiten seiner Arbeitsleistung und Erfolge. Und mit Klarheit und Deutlichkeit erkennt er die Grenzen des Möglichen. Namentlich bei schwächer begabten, tauben Kindern erfährt der Lehrer die bemühende Wahrheit des Wortes: „Das Unzulängliche, hier wird's Ereignis.“ Der theoretische Grundsatz: „Entwickle die Sprache beim taubstummen Kinde so, wie sie das Leben in dem hörenden Kinde erzeugt“, ist praktisch nur auf grossen Umwegen ausführbar und kostet mehr Mühe. Denn genau genommen heisst es im Taubstummenunterricht nicht anders als: „Entwickle die Sprache beim taubstummen Kinde so, dass es sein Denken möglichst früh mit seinen Sprechbewegungen verbindet.“

Es ist nicht jede Unvollkommenheit in den Resultaten ein Ver säumnis des Taubstummenlehrers, sonst wäre es eine ganz entsetzliche Verantwortlichkeit, Lehrer der Taubstummen zu sein. Bedenken wir, welch furchtbaren Schaden und welch grosse Rückständigkeit die Gehörlosigkeit verursacht! Wieviel Sprach- und Denkfertigkeit bringt ein hörendes Kind seinem Lehrer in die Primarschule mit, während das taubstumme Kind noch keinen einzigen artikulierten Laut und keinen sprachlichen Ausdruck kennt. Wo das hörende Kind alles im Fluge erhascht, lernt der Taubstumme nur mühsam am Boden kriechend. Das hörende Kind lebt in einer beständigen, vielseitigen Sprachatmosphäre und atmet die Sprache gleichsam mit der Luft ein; während das taubstumme Kind nur das wahrnehmen kann, was man in langsamer, rücksichtsvoller Weise zu ihm speziell sagt.

Dass das Absehen durch seine öftere Unbestimmtheit und durch seine grossen Anforderungen an Aufmerksamkeit, Denkkraft und

sprachliche Gewandtheit eine äusserst schwierige Leistung von Taubstummen ist, soll auch beiläufig bemerkt werden.

Kein Wunder daher, wenn beim Gehörlosen, dem der eigentliche Sprachsinn fehlt, ein Agrammatismus zu finden ist, der oft seine Denkfähigkeit in Frage stellt. Kein Wunder, wenn die Stimme des Gehörlosen nicht so schön klingt, wie die melodiose Stimme der hörenden Kinder und Erwachsenen. Kein Wunder, wenn es ein Ding der Unmöglichkeit bleibt, dem taubstummen Schüler in acht Schuljahren denselben Wissensstoff anzueignen, den sich der hörende Schüler während seiner achtjährigen Schulzeit und sechsjährigen „Mutterschule“ anzueignen vermochte. Des Gehörlosen Aussprache hat zudem selten ein legato; das staccato herrscht vor.

Aber trotz all dieser Mängel, die dem gewissenhaften Taubstummenpädagogen oft den Mut zur Lösung seiner schweren Unterrichtsaufgabe rauben wollen, sind und bleiben die Erfolge des Taubstummenunterrichts, der Taubstummenerziehung und jeglicher Fürsorge für Besserung harten Lebensloses verhältnismässig grosse und schöne Erfolge, sowohl für den Gehörlosen selbst, als auch für seine Familie, seine Gemeinde und den Staat.

Es ist darum auch hoch zu schätzen, wenn unsere Behörden es öffentlich anerkennen: „Von den Taubstummen kann erfahrungsgemäss eine grosse Zahl so weit gefördert werden, dass sie mit den Vollsinnigen in einer Reihe von Berufsarten erfolgreich in Konkurrenz treten und sich ihren Lebensunterhalt selbständig erwerben können.“ Erfreulich ist, dass die Zürcherische Erziehungsdirektion unsere Bestrebungen für rationelle Taubstummenfürsorge unterstützt und in Wort und Tat ihren humanen Standpunkt folgendermassen bekennt: „Es ist durchaus richtig, dass die Kosten der (Blinden- und) Taubstummenerziehung während des schulpflichtigen Alters von Staat und Gemeinden nicht als Armenausgaben, sondern als Schulausgaben betrachtet und behandelt werden, so dass die von den Gemeinden zu leistenden Beiträge an diese Erziehungskosten nicht den Armengemeinden, sondern den Schulgemeinden zur Last fallen.“

Diese Worte und Prinzipien unserer obersten zürcherischen Erziehungsbehörde bilden die Grundlage einer fortschrittlichen Taubstummenfürsorge. So gehe denn dieser wahre Fortschritt seine ruhige Bahn weiter! Die Hoffnung mag uns trösten und ermutigen, dass wir für die Ärmsten der Armen nie umsonst arbeiten. Dies

zu erkennen, ist auch ein Hauptzweck unseres „Schweizerischen Informationskurses in Jugendfürsorge.“ Offene Aussprache klärt vieles ab und wird die Freunde der gebrechlichen Kinder in christlichem Altruismus immer wieder zusammenführen zur herzegewinnenden Propaganda der liebenden Tat.

Beherzigen wir alle, die wir in der Kinderfürsorge tätig sind, die goldenen Worte, die Pfarrer Dr. Walter Bion, der Gründer der „Ferienkolonien,“ uns als Fazit seiner reichen Erfahrung auf dem Gebiet der Jugendfürsorge gleichsam als sein Testament hinterlässt: „Wir können den Schnee im Frühling nicht beseitigen, indem wir ihn vor unserer Türe wegschaufeln; er weicht nur vor der allgemein wärmer werdenden Temperatur. So kann auch der Einzelne den Pauperismus nicht beseitigen; aber jeder kann etwas beitragen zur Erhöhung der allgemeinen Stimmung der menschlichen Gesellschaft, zur Erhöhung der Temperatur christlich-humanen Geistes.“ —

Das möge auch die dauernd segensreiche Frucht des schweizerischen Informationskurses in Jugendfürsorge sein!